

ELTERNBEITRAGSREGLEMENT

der Gemeinde Hausen AG

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2018

Gültig ab 1. August 2018

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Hausen vom 13. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat Hausen folgendes Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Hausen bildet Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle bewilligten und kontrollierten Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien).

2 Zielsetzung

Die Gemeinde Hausen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher. Die Unterstützung durch die Gemeinde Hausen verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruch haben Erziehungsberechtigte, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Hausen haben und gleichzeitig in der Steuerveranlagung ein Kinderabzug gewährt wird.

Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

Der subventionsberechtigte Umfang der familienergänzenden Kinderbetreuung ist direkt mit dem Arbeitsvolumen der Erziehungsberechtigten verknüpft.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- d) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- e) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- f) Stellensuchende, welche beim RAV angemeldet sind;
- g) 16 Wochen Mutterschaftsurlaub;
- h) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

Bei den Punkten f und g wird vorausgesetzt, dass bereits vor Eintritt der Situation Kinder fremdbetreut wurden und somit für diese Zeit weiterhin in gleichem Umfang betreut werden sollen. Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine private Tagesschule besuchen, sind für dieses Angebot nicht anspruchsberechtigt.

4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Hausen, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine physisch oder psychisch bedingte Situation der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

Der Gemeinderat Hausen überprüft und bewilligt die besonderen Anspruchsberechtigungen gemäss Delegationsreglement und ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen zusätzliche spezielle Regelungen zu bewilligen.

5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Steuern ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen beiliegen. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird den zuständigen Behörden sowie den Abteilungen Steuern und Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Hausen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen. Die Abteilung Steuern wird dafür vom Steuergeheimnis enthoben.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung über den Anteil der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem satzbestimmenden Einkommen, zuzüglich:

- + Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren
- + Pensionskassen-Einkäufe
- + Beiträge Säule 3a
- + Zuwendungen an politische Parteien
- + freiwillige Zuwendungen
- + Verluste aus früheren Geschäftsjahren
- + Liegenschaftsunterhalt grösser als Pauschalabzug
- + Kleinverdienerabzug (gemäss Steuererklärung, Ziffer 24)

+ 20% des satzbestimmenden Vermögens

= Total massgebendes Einkommen

7 Berechnungsgrundlage

Das massgebende Einkommen gemäss Ziffer 6 wird aufgrund den aktuellen, kontrollierten Steuererklärungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe,
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Die Steuererklärung des Vorjahres muss per 31. März eingereicht, alle steuerlichen Verfahrenspflichten erfüllt und die fälligen Steuern bezahlt sein.

7.1 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

7.2 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit und des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6 um mehr als + / - 25 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus Hausen innert 2 Wochen nach der Änderung der Abteilung Steuern melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen mittels einer Zwischenveranlagung berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten Steuererklärung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Die Gemeinde Hausen behält sich vor, Stichproben durchzuführen.

8 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Hausen kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Erstattung der finanziellen Unterstützung der Gemeinde Hausen eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Anspruch auf die verfügte finanzielle Unterstützung der Gemeinde Hausen.

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungsinstitutionen, der Gemeinde oder ihren Unternehmungen nicht nach, kann eine Auszahlung durch die Gemeinde Hausen direkt an die oben erwähnte Institution erfolgen.

Die Abteilung Steuern erhält eine Liste der bezogenen Subventionen. Dies dient zur Kontrolle der steuerlichen Kinderbetreuungsabzüge.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Hausen zurückgefordert.

9 Umfang der finanziellen Unterstützung

Kindertagesstätte Betreuung von Vorschulkindern	Maximal subventionierter Tarif (Normkosten)
Baby, bis 18 Monate	Fr. 135.00/Tag
Baby, bis 18 Monate	Fr. 85.00/Halbtag
Kleinkind, ab 19 Monate	Fr. 115.00/Tag
Kleinkind, ab 19 Monate	Fr. 70.00/Halbtag

Tagesstrukturen Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern	Maximal subventionierter Tarif (Normkosten)
Frühbetreuung, 1 ¼ Stunde inkl. kleiner Snack	Fr. 17.00/Modul
Mittagsbetreuung, 11.45 Uhr bis 13.30 Uhr inkl. Essen	Fr. 28.00/Modul
Ganzer Morgen, 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr inkl. kleiner Snack	Fr. 65.00/Modul
Ganzer Nachmittag, 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr (inkl. Zvieri)	Fr. 65.00/Modul
Früher Nachmittag, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr	Fr. 25.00/Modul
Später Nachmittag, 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr inkl. Zvieri	Fr. 40.00/Modul
Ganzer Tag/Ferien/schulfreie Tage, inkl. Verpflegung	Fr. 120.00/Tag

Tagesfamilien	Maximal subventionierter Tarif (Normkosten)
Pro Stunde Kinder bis 18 Monate	Fr. 10.50
Pro Stunde Kinder ab 18 Monate	Fr. 9.50
Pro Mittagessen	Fr. 8.50
Pro Znüni oder Zvieri	Fr. 6.50

10 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

5212 Hausen, 13. Juni 2018

GEMEINDERAT HAUSEN AG

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Eugen Bless

Michèle Keller

Anhang

Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen bis Fr. 80'000.00 werden gemäss untenstehender Tabelle unterstützt. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von Fr. 80'001.00 und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6 und 7.1)	Anteil der Gemeinde (Höhe der Subvention)	Anteil Eltern
Abstufung		
Bis Fr. 30'000.00	90 %	10 %
Fr. 30'001.00 - Fr. 35'000.00	85 %	15 %
Fr. 35'001.00 – Fr. 40'000.00	80 %	20 %
Fr. 40'001.00 – Fr. 45'000.00	75 %	25 %
Fr. 45'001.00 - Fr. 50'000.00	65 %	35 %
Fr. 50'001.00 – Fr. 55'000.00	55 %	45 %
Fr. 55'001.00 - Fr. 60'000.00	45 %	55 %
Fr. 60'001.00 - Fr. 65'000.00	35 %	65 %
Fr. 65'001.00 – Fr. 70'000.00	25 %	75 %
Fr. 70'001.00 - Fr. 75'000.00	15 %	85 %
Fr. 75'001.00 - Fr. 80'000.00	10 %	90 %
ab Fr. 80'001.00	0 %	100 %

Der Mittagstisch in Hausen wird gemäss untenstehenden Tabelle subventioniert.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6 und 7.1)	Betrag Gemeinde	Betrag Eltern
Abstufung		
Bis Fr. 30'000.00	Fr. 21.00	Fr. 7.00
Fr. 30'001.00 - Fr. 50'000.00	Fr. 19.00	Fr. 9.00
Fr. 50'001.00 – Fr. 70'000.00	Fr. 16.00	Fr. 12.00
ab Fr. 70'001 oder Anforderung gemäss Ziffer 3 nicht erfüllt	Fr. 13.00	Fr. 15.00

Subventioniert werden die effektiv selbstgetragenen Kosten, jedoch höchstens der maximale Tarif der Normkosten (definiert unter Ziffer 9). Liegen die Tarife eines Betreuungsangebotes über diesem Maximalbetrag, gehen die Mehrkosten zulasten der Eltern.